KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 7. November 2000
mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sizilien und Kalabrien (Italien)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3194)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. Oktober 2000 haben die italienischen Behörden Fälle von Blauzungenkrankheit in Sizilien und in Kalabrien bestätigt.

(2) Aufgrund von Ausbrüchen der Seuche in Sardinien hat die Kommission die Entscheidung 2000/598/EG [3] mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in dieser Region erlassen.

(3) Angesichts der Lage in Sizilien und Kalabrien sollten dieselben Maßnahmen auch für die beiden neu befallenen Regionen gelten.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien verbietet den Versand der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten (alle Wiederkäuer), ihres Spermas, ihrer Eizellen und Embryonen aus dem Gebiet Siziliens und Kalabriens.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird vor dem Hintergrund der Entwicklung der Situation und der Ergebnisse der Untersuchungen und Studien der italienischen Behörden überprüft. Sie gilt bis zum 30. November 2000.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 47.